

**amtliche Bekanntmachung**

012 K 006/23



## **AMTSGERICHT LÜDENSCHIED**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Montag, 19. August 2024, 9:00 Uhr,  
im Amtsgericht Lüdenscheid, Dukatenweg 6, EG, Saal 29**

das im Grundbuch von Halver Blatt 1437  
eingetragene Grundstück  
Bezeichnung gem. Bestandsverzeichnis  
Gemarkung Halver, Flur 82, Flurstück 213, Gebäude-und Freifläche,  
Siedlung Löwen 2,4 - 635 qm-

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes, in massiver Bauweise errichtetes Mehrfamilienwohnhaus- gebaut als Doppelhaus- mit insgesamt 6 Wohnungen. Das DG ist ausgebaut. Die Wohnflächen betragen im EG und OG jeweils ca. 51 qm und im DG ca. 40 qm. Baujahr um 1940. 3 Wohnungen sind vermietet. Eine Wohnung wird eigengenutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf **115.000,-€** festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lüdenscheid, 08.05.2024